



EG – SICHERHEITSDATENBLATT

EG Nr. 1907/2006 ADR, REACH gemäß 1907/2006/EG igF, Artikel 31. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ausstellungsdatum: 2020-03-02
Überarbeitet: 2020-08-28
Druckdatum: 21.09.2020

ABSCHNITT 1

STOFF-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung
Bezeichnung des Stoffes/Zubereitung:

GLOBASEPT

Händeschnelldesinfektion

Verwendung des Stoffes/Zubereitung: HÄNDE-und FLÄCHENDESINFEKTION

Hersteller/Lieferant:

fabachem[®]
fabachem Astleithner GmbH

Samuel-Morse Straße 5
A-2700 WIENER NEUSTADT
++43(0)2622 – 84162 oder 88048 Fax Kl. 40
E-mail: office@fabachem.com

Österreich Vergiftungsinformationszentrale Wien, Tel. Nr.: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2

Mögliche Gefahren:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Abschnitt Gefahrenklasse Kategorie



GHS02

GHS07

Gefahrenhinweis 2.6 entzündbare Flüssigkeiten 2 Flam. Liq. 2 H225 3.3 schwere Augenschädigung/ Augenreizung 2 Eye Irrit. 2 H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16. Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) - Signalwort Gefahr - Piktogramme GHS02, GHS07

- Gefahrenhinweise H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P403+P235. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung. Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische Beschreibung des Gemischs

Stoffname Identifikator Gew.-% Einstufung gem. GHS Piktogramme Spezifische

Konzentrationsgrenzen Ethanol CAS-Nr. 64-17-5 EG-Nr. 200-578-6 Index-Nr. 603-002-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-211945761043 75 – < 90 Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4

Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen: Allgemeine Anmerkungen: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers. Nach Inhalation Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Nach Kontakt mit der Haut Wenn der Kontakt nicht beabsichtigt war: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Nach Berührung mit den Augen Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen. Nach Aufnahme durch Verschlucken Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögernd auftretende Symptome und Wirkungen: Schwindel. Schwere Kopfschmerzen. Übelkeit. Benommenheit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: keine

ABSCHNITT 5

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel. Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂). Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Gefährliche Verbrennungsprodukte Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung, Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen. Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren. Nicht für Notfälle geschultes Personal. Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen. Einsatzkräfte bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung. Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können. Abdecken der Kanalisationen. Hinweise, wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann: mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder. Geeignete Rückhaltetechniken Einsatz adsorbierender Materialien. Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung: in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Gefährliche Verbrennungsprodukte. Siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7

Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. Empfehlungen - Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung. Behälter dicht geschlossen halten. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/ Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. - Spezifische Hinweise/Angaben. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. - Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen - Fernhalten von Oxidationsmittel, getrennt von brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern. Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebens-

mitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung: unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten. Begegnung von Risiken nachstehender Art - Explosionsfähige Atmosphären. Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. - Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren: von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen. - Unverträgliche Stoffe oder Gemische - Nicht mischen mit Oxidationsmittel. Beherrschung von Wirkungen: gegen äußere Einwirkungen schützen, wie hohe Temperaturen, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht - Anforderungen an die Belüftung: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden. - Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter: Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

- Lagertemperatur: Empfohlene Lagerungstemperatur: 5 – 25 °C - Geeignete Verpackung: Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8:

Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land Arbeitsstoff CAS-Nr. Iden tifikator

SMW [ppm] SMW [mg/ m³] KZW [ppm] KZW [mg/ m³]

Mow [ppm] Mow [mg/ m³] Hinweis Quelle

AT Ethanol 64-17-5 MAK 1.000 1.900 2.000 (60 min)

3.800 (60 min) GKV

Hinweis KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Mow

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CASNr. Ethanol 64-17-5

EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert Schutzziel, Expositionsweg

Verwendung in Expositionsdauer

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 950 mg/m³ Mensch, inhalativ

Arbeitnehmer (Industrie) chronisch - systemische Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 1.900 mg/m³ Mensch, inhalativ

Arbeitnehmer (Industrie) akut - lokale Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 343 mg/kg KG/ Tag

Mensch, dermal Arbeitnehmer (Industrie) chronisch - systemische Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 114 mg/m³ Mensch, inhalativ

Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 950 mg/m³ Mensch, inhalativ

Verbraucher (private Haushalte) akut - lokale Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 206 mg/kg KG/ Tag

Mensch, dermal Verbraucher (private Haushalte)

chronisch - systemische Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 87 mg/kg KG/ Tag

Mensch, oral Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung Stoffname CASNr.

EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert Schutzziel, Expositionsweg

Verwendung in Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 950 mg/m³ Mensch, inhalativ

Arbeitnehmer (Industrie) chronisch - systemische Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 1.900 mg/m³ Mensch, inhalativ

Arbeitnehmer (Industrie) akut - lokale Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 343 mg/kg KG/ Tag
Mensch, dermal Arbeitnehmer (Industrie)
chronisch - systemische Wirkungen Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 114 mg/m³ Mensch, inhalativ
Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen
Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 950 mg/m³ Mensch, inhalativ
Verbraucher (private Haushalte)
akut - lokale Wirkungen Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 206 mg/kg KG/ Tag
Mensch, dermal Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen
Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung Stoffname CASNr.
EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert Schutzziel, Expositionsweg
Verwendung in Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 87 mg/kg KG/ Tag
Mensch, oral Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen
Für die Umwelt maßgebliche Werte Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung
Stoffname CASNr. EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert
Organismus Umweltkompartiment Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 0,96 mg/l Wasserorganismen Süßwasser kurzzeitig (einmalig)
Ethanol 64-17-5 200578-6 PNEC 0,79 mg/l Wasserorganismen
Meerwasser kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 580 mg/l Wasserorganismen Kläranlage (STP)
kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 3,6 mg/kg Wasserorganismen Süßwassersediment kurzzeitig (einmalig)
Ethanol 64-17-5 200578-6 PNEC 0,63 mg/kg terrestrische Organismen
Boden kurzzeitig (einmalig) Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung
Stoffname CASNr. EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert
Organismus Umweltkompartiment Expositionsdauer
Ethanol 64-17-5 200578-6 PNEC 0,96 mg/l Wasserorganismen
Süßwasser kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 0,79 mg/l Wasserorganismen Meerwasser kurzzeitig (einmalig)
Ethanol 64-17-5 200578-6 PNEC 580 mg/l Wasserorganismen
Kläranlage (STP) kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 3,6 mg/kg Wasserorganismen Süßwassersediment
kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 0,63 mg/kg terrestrische Organismen Boden kurzzeitig (einmalig)
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung. Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung) Persönliche
Schutzausrüstung muss der Verordnung (EU) 425/2016 entsprechen. Sonstige nationale Vorschriften
müssen beachtet werden. Die im Folgenden angeführten Normen sind Mindeststandards. Der
Anwender muss prüfen, ob darüberhinaus zusätzliche Normen eingehalten werden müssen. Augen-
/Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. (EN 166).
Hautschutz - Handschutz Bei Arbeiten mit großen Mengen oder über einen längeren Zeitraum:
Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.
Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung
Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die
Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit
dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Art des Materials IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk - Materialstärke > 0,7 mm -
Sonstige Schutzmaßnahmen Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender
Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Vollmaske (DIN EN 136). Typ: ABEK
(Kombinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün). Begrenzung und
Überwachung der Umweltexposition Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten
Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser
verhindern.

ABSCHNITT 9

Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen. Aggregatzustand flüssig

Farbe. farblos

Geruch. alkoholartig Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen pH-Wert nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt
Flammpunkt: 18 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt
Entzündbarkeit: (fest, gasförmig) nicht relevant, (Flüssigkeit) Explosionsgrenzen - Untere
Explosionsgrenze: (UEG) 0,9 Vol.-%
- Obere Explosionsgrenze: (OEG) 15 Vol.-%
Dampfdruck: nicht bestimmt Dichte 0,85 g/cm³ bei 20 °C
Dampfdichte: keine Information verfügbar Löslichkeit(en) - Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis
mischbar Verteilungskoeffizient - n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur: >350 °C
Viskosität: nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften: keine
Oxidierende Eigenschaften keine
9.2 Sonstige Angaben: es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10

Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität, bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr. Bei Erwärmung: Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität: Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11

Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Einstufungsverfahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel). Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP) Akute Toxizität: Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname: CAS-Nr. Expositionsweg

Endpunkt: Wert Spezies

Ethanol 64-17-5 oral LD50 10.470 mg/kg Ratte Ethanol 64-17-5 inhalativ: Dampf LC50 124,7 mg/l/4h Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen. Schwere Augenschädigung/Augenreizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität: Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen. Karzinogenität Ist nicht als karzinogen einzustufen. Reproduktionstoxizität: Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen. Aspirationsgefahr: Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12

Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CAS-Nr. Endpunkt: Wert Spezies Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 LC50 15.400 mg/l Fisch 96 h Ethanol 64-17-5 LC50 5.012 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 48 h Ethanol 64-17-5 EC50 12.700 mg/l Fisch 96 h Ethanol 64-17-5 EC50 >10.000 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 48 h Ethanol 64-17-5 ErC50 22.000 mg/l Alge 96 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung:

Stoffname CAS-Nr. Endpunkt: Wert Spezies Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 EC50 >10.000 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 24 h Ethanol 64-17-5 LC50 1.806 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 10 d Ethanol 64-17-5 ErC50 675 mg/l Alge 4 d Ethanol 64-17-5 NOEC 250 mg/l Fisch 120 h

Biologische Abbaubarkeit Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CAS-Nr. Prozess Abbaurrate Zeit Methode Quelle Ethanol 64-17-5 Sauerstoffverbrauch 95 % 20 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine Bioakkumulation.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CAS-Nr. BCF Log KOW BSB5/CSB Ethanol 64-17-5 -0,35 (pH-Wert: 7,4, 24 °C)

12.4 Mobilität im Boden Es sind keine Daten verfügbar. 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Es sind keine Daten verfügbar. 12.6 Andere schädliche Wirkungen Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13

Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Für die Abfallbehandlung relevante Angaben: Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln. Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall: Abfallverzeichnis; Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Abfallschlüsselnummer: 55374 nach ÖNORM S 2100. Lösemittel-Wasser-Gemische ohne halogenierte Lösemittel. Anmerkungen: Bitte beachten Sie, die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14

Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: 1170

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ETHANOL

14.3 Transportgefahrenklassen: Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe II (Stoff mit mittlerer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren: nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrstoffvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung: gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) UN-Nummer 1170 Offizielle Benennung für die Beförderung ETHANOL - Vermerke im Beförderungspapier UN1170, ETHANOL, 3, II, (D/E) Klasse 3 Klassifizierungscode F1 Verpackungsgruppe II Gefahrzettel 3

Sondervorschriften (SV) 144, 601 Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) UN-Nummer 1170 Offizielle Benennung für die Beförderung: ETHANOL - Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration) UN1170, ETHANOL, 3, II, 18°C c.c. Klasse 3 Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

Verpackungsgruppe: II Gefahrzettel 3

Sondervorschriften (SV): 144 Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L EmS F-E, S-D Staukategorie (stowage category) A Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) UN-Nummer 1170 Offizielle Benennung für die Beförderung: Ethanol - Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration) UN1170, Ethanol, 3, II Klasse 3 Verpackungsgruppe II Gefahrzettel 3

Sondervorschriften (SV): A3, A58, A180 Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

ABSCHNITT 15

Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch: Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname Name lt. Verzeichnis Beschränkung Nr.: DonSan Handdesinfektion EK dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG R3 3 Ethanol entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) R40 40 Legende R3 1. Dürfen nicht verwendet werden - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

Legenden Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304

gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich. R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, - künstlichen Schnee und Reif, - unanständige Geräusche, - Luftschlangen, - Scherzexkremes, - Horntöne für Vergnügungen, - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, - künstliche Spinnweben, - Stinkbomben. 2. Unbeschadet der Anwendung: sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“. 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen. 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr. Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse

Anm.

P5c entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3) 5.000 50.000 51) Hinweis 51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU) VOC-Gehalt 84 %

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II kein Bestandteil ist gelistet Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR) kein Bestandteil ist gelistet Wasserrahmenrichtlinie (WRR) kein Bestandteil ist gelistet

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname CAS-Nr. Gelistet in Anmerkungen: DonSan Handdesinfektion EK A)

Legende B) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich): Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) - VbF (Gruppe und Gefahrenklasse) BI (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B, Gefahrenklasse I) Nationale Vorschriften (Deutschland) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 schwach wassergefährdend Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer Stoffgruppe Klasse Konz. Massenstrom Massenkonzentration

Hinweis:

5.2.5 organische Stoffe ≥ 25 Gew. %

0,5 kg/h 50 mg/m³ 3)

Hinweis 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland) Lagerklasse (LGK) 3 (entzündliche Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16

Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert) Sicherheitsrelevant 1.2 Bei Verwendung als Biozidprodukt: Produktart 1: Menschliche Hygiene ja 2.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja 2.2 - Signalwort: Achtung - Signalwort: Gefahr ja 2.2 - Gefahrenhinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja 4.1 Allgemeine Anmerkungen: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte,

getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Allgemeine Anmerkungen: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers. ja 4.1 Nach Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. Nach Kontakt mit der Haut: Wenn der Kontakt nicht beabsichtigt war: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. ja 8.1 Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja 8.1 Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja 9.1 Flammpunkt: 24 °C Flammpunkt: 18 °C ja 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ETHANOL, LÖSUNG Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ETHANOL ja 14.4 Verpackungsgruppe: III (Stoff mit geringer Gefahr) Verpackungsgruppe: II (Stoff mit mittlerer Gefahr) ja 14.7 Offizielle Benennung für die Beförderung: ETHANOL, LÖSUNG Offizielle Benennung für die Beförderung: ETHANOL ja 14.7 Vermerke im Beförderungspapier: UN1170, ETHANOL, LÖSUNG, 3, III, (D/E) Vermerke im Beförderungspapier: UN1170, ETHANOL, 3, II, (D/E) ja 14.7 Verpackungsgruppe: III Verpackungsgruppe: II ja 14.7 Freigestellte Mengen (EQ): E1 Freigestellte Mengen (EQ): E2 ja 14.7 Begrenzte Mengen (LQ): 5 L Begrenzte Mengen (LQ): 1 L ja Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert) Sicherheitsrelevant 14.7 Beförderungskategorie (BK): 3 Beförderungskategorie (BK): 2 ja 14.7 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 30 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 33 ja 14.7 Offizielle Benennung für die Beförderung: ETHANOL, LÖSUNG Offizielle Benennung für die Beförderung: ETHANOL ja 14.7 Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN1170, ETHANOL, LÖSUNG, 3, III, 24°C c.c. Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN1170, ETHANOL, 3, II, 18°C c.c. ja 14.7 Verpackungsgruppe: III Verpackungsgruppe: II ja 14.7 Sondervorschriften (SV): 144, 223 Sondervorschriften (SV): 144 ja 14.7 Freigestellte Mengen (EQ): E1 Freigestellte Mengen (EQ): E2 ja 14.7 Begrenzte Mengen (LQ): 5 L Begrenzte Mengen (LQ): 1 L ja 14.7 Offizielle Benennung für die Beförderung: Ethanol, Lösung Offizielle Benennung für die Beförderung: Ethanol ja 14.7 Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN1170, Ethanol, Lösung, 3, III Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN1170, Ethanol, 3, II ja 14.7 Verpackungsgruppe: III Verpackungsgruppe: II ja 14.7 Freigestellte Mengen (EQ): E1 Freigestellte Mengen (EQ): E2 ja 14.7 Begrenzte Mengen (LQ): 10 L Begrenzte Mengen (LQ): 1 L ja 15.1 VOC-Gehalt: 75,7 % VOC-Gehalt: 84 % ja 15.1 Liste der Schadstoffe (WRR): Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja 15.1 VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): BII (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B, Gefahrenklasse II) VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): BI (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B, Gefahrenklasse I) ja 16 Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja

Abkürzungen und Akronyme:

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) BCF Bioconcentration factor (Bionkonzentrationsfaktor) Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen CSB Chemischer Sauerstoffbedarf DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) EC50 Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan) ErC50 ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des

Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt Eye Dam. Schwer augenschädigend Eye Irrit. Augenreizend Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben GKV Grenzwerteverordnung IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code KZW Kurzzeitwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant") Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen Mow Momentanwert NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) NOEC No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung) PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) ppm Parts per million (Teile pro Million) REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) SMW Schichtmittelwert SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) VfB Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich) VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). Einstufungsverfahren Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel). Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code Text H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Haftungsausschluss Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Welche Desinfektionsmittel sind geeignet?

Grundsätzlich reicht bei Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Coronaviren die Verwendung von Desinfektionsmitteln mit einer Wirksamkeit gegen behüllte Viren. Für eine 2019-nCoV-wirksame Hände- oder Flächendesinfektion empfiehlt die AGES daher die Verwendung von Desinfektionsmitteln, die als „begrenzt viruzid“ ausgelobt werden. Die Verwendung von Produkten mit der Auslobung „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ ist für eine gegenüber SARS-CoV-2 wirksame Desinfektion nicht erforderlich!

Quellen: Verbund für Angewandte Hygiene e.V., <https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/novel-coronavirus-guidance-environmental-cleaning-non-healthcare-facilities.pdf>

Die einschlägigen Bestimmungen der relevanten österreichischen und europäischen Regelwerke (z.B. Chemikaliengesetz, Biozidproduktegesetz, REACH- und CLP- und Biozidprodukteverordnung) werden eingehalten, somit darf das Gemisch von unserem Unternehmen in Verkehr gebracht werden.

Insbesondere wollen wir auf die Bestimmungen von Art. 95 Biozidprodukteverordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012)

Verantwortlicher Bereich: Sicherheitsfachkraft Franz J. Astleithner